

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der CORE Production Germany GmbH sowie der CORE Energy Recovery Solutions GmbH (nachfolgend „Core“) und für alle Lieferungen an dieselben sowohl für Waren und Leistungen. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Core den Lieferbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „VP“) nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Core Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann daraus in keinem Fall abgeleitet werden, Core hätte die Lieferbedingungen des VP angenommen.

Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen und dem Vertrag Nichtübereinstimmungen oder Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung maßgebend.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Angebote sind immer verbindlich und kostenfrei einzureichen. Der VP hat die Anfragen von Core unverändert zu bearbeiten und Alternativen deutlich zu kennzeichnen.

Vergütungen für Zeichnungen, Demonstrationen, Visualisierungen, Besuche, Entwürfe und Probelieferungen werden nicht gewährt.

2 Bestellung

2.1 Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Änderung der Schriftformklausel selber bedürfen der Schriftform. Dieser Schriftverkehr hat ausschließlich über die in der Bestellung angegebene Stelle der Einkaufsabteilung zu erfolgen. Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen können elektronisch erfolgen.

2.2 Art, Umfang und Zeit der vom VP im konkreten Fall zu erbringenden Leistung oder zu liefernden Waren werden zwischen den Parteien für jeden Einzelfall detailliert schriftlich festgelegt und sind grundsätzlich verbindlich. Der VP hat Core auf offensichtliche Fehler (Bsp. Schreib- / Rechenfehler) und oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente unverzüglich zum Zweck der Korrektur hinzuweisen, sonst gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Allfällige Einwendungen des VP sind Core innerhalb 5 Tagen seit Eingang der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

2.4 Mit der Übergabe des Angebotes erkennt der VP an, dass ihm alle für die Berechnung, der Konstruktion und Ausführung der Lieferung/ Leistung samt Zubehör maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.

2.5 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind bindend und schließen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, alle Leistungen, alle Nebenkosten, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Verpackungsmaterial hat der VP auf Verlangen von Core zurückzunehmen.

2.6 Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behält sich Core die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.

2.7 Sofern Core eine Auftragsbestätigung verlangt, kommt ein Vertrag nur zustande, insoweit die Auftragsbestätigung vollumfänglich den Bestimmungen der Bestellung entspricht. Eine geänderte, erweiterte, eingeschränkte oder verspätete Annahme gilt als ein neues Angebot und bedarf in jedem Fall der Annahme durch Core.

2.8 Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Core zulässig. In diesem Fall handelt der VP grundsätzlich in eigenem Namen, für eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und haftet für die Handlungen des Dritten, wie wenn es seine wären.

3 Änderung der Bestellung

3.1 Core hat jederzeit das Recht, die Bestellungen hinsichtlich der Menge oder der zu erbringenden Leistung zu ändern. Der Preis ist entsprechend der geänderten Bestellung angemessen anzupassen. Teilt Core dem VP ihre diesbezügliche Absicht mit, so wird der VP innerhalb einer angemessenen Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich über die Höhe, der hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten und über terminliche Änderungen, informieren. Core wird dem VP sodann mitteilen, ob die Bestellung wie angezeigt geändert oder wie ursprünglich belassen wird.

3.2 Alle durch nachträgliche Änderungen der Spezifikation oder der Bestellung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des VP, sofern die Änderungen durch den VP ohne Genehmigung von Core vorgenommen wurden.

3.3 Core hat das jederzeitige Recht, erfolgte Bestellungen rückgängig zu machen, ohne dem VP Schadenersatz oder anderes zu schulden. Vorbehalten bleiben Zahlungen für Waren und Leistungen, die vor dem Rückzug der Bestellung geliefert oder erbracht wurden.

4 Unterlagen

4.1 Die von Core allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und Muster, usw. verbleiben im Eigentum von Core. Sie sind vom VP ausschließlich im Interesse von Core zu verwenden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Core dürfen solche Unterlagen in keiner Form verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

4.2 Alle Unterlagen sind Core auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VP nicht zu.

4.3 Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der VP Core alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Pläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in zweifacher Ausfertigung und in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch Core befreien den VP nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen. Der VP überlässt Core spätestens bei der Ablieferung in zweifacher Ausfertigung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung.

5 Liefertermine / Lieferverzug

5.1 Die Liefertermine verstehen sich als Datum und Zeit für die Lieferung der Ware und/oder die Erbringung der Leistung am vereinbarten Tag zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort.

5.2 Die vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Zur Vermeidung drohender Terminüberschreitungen ist der VP verpflichtet, Eilgut- oder Expressbeförderung zu veranlassen und die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Außerdem behält sich Core bei Terminüberschreitung vorzuentcheiden, ob sie auf Erfüllung besteht und eine Verzugsentschädigung geltend macht, oder ob sie auf Vertragserfüllung verzichtet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Überschreitung des Liefertermins wegen höherer Gewalt; diesfalls wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

5.3 Die Verzugsentschädigung beträgt für jeden Kalendertag der Verspätung 0,3%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, des Gesamtpreises. Core kann die Verzugsentschädigung bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme/ Abnahme der verspäteten Lieferung/ Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Eine Lieferung gilt dann als verspätet, wenn sie nicht am vereinbarten Liefertermin erfolgt ist. Anderslautende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5.4 Die Verzugsentschädigung stellt eine Konventionalstrafe dar. Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den VP nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Erfüllung der Lieferung.

6 Lieferung und Transport

6.1 Die Produkte werden vom VP sorgfältig verpackt. Core behält sich vor, die Entgegennahme von Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, falscher Beschriftung, falscher oder fehlender Unterlagen sowie nicht vorgängig schriftlich bestätigte Teil- oder Vorauslieferungen, zu verweigern oder aber sie entgegenzunehmen und auf Kosten und Gefahr des VP zu lagern, bis der Vertrag vollumfänglich erfüllt ist.

6.2 Core und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des VP und denjenigen seiner Unterpelieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch Core noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den VP von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

6.3 Fracht und Verpackung, Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren, Nebenkosten sowie alle öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des VP. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferung- und Leistungsverpflichtung, die von Core in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erfolgen Lieferungen aus dem freien Verkehr innerhalb von Europa DDP, bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittländern DAP Incoterms 2020.

6.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen technischen Angaben, dem Anlieferort sowie der Nummer der Bestellung beizulegen.

6.5 Das Eigentum an den Vertragsgegenständen geht mit vollständiger Zahlung auf Core über. Core ist berechtigt, die Ware auch schon vor vollständiger Zahlung vereinbarungsgemäß weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Core.

7 Vertragssprache, Korrespondenz

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz, alle sonstigen Dokumente, Bürgschaften und Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

8 Abnahme von Lieferungen

8.1 Eine Lieferung gilt erst als abgenommen, wenn Core eine angemessene Zeit zur Prüfung der Lieferung hatte oder, im Falle eines Mangels der gelieferten Ware, nach einer angemessenen Zeit nachdem der Mangel festgestellt wurde.

8.2 Sofern Ware, die an Core geliefert wird, die Ziff. 6 und 11 dieser Allgemeinen Bedingungen verletzt, oder in anderer Weise von der Bestellung abweicht oder gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt, ist Core berechtigt, ohne Einschränkung weiterer Rechte, die Core gestützt auf diese Vereinbarung zustehen, die Abnahme der Lieferung zu verweigern und Ersatz für die gelieferte Ware zu fordern, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9 Rechnungstellung

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach erfolgter vollständiger und mangelfreier Lieferung/ Leistung. Rechnungen sind so auszustellen, dass sie anhand der jeweiligen Bestellung nachprüfbar und die erfolgten Lieferungen/ Leistungen eindeutig zuzuordnen sind. Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen.

9.2 Auf sämtlichen Dokumenten wie Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten ist die Bestellnummer Core und die Bankverbindung des VP zu vermerken. Rechnungen soll der VP vorzugsweise elektronisch an Core übermitteln. Die Voraussetzungen dafür sind in dem Merkblatt „elektronische Lieferantenrechnungen“ beschrieben. (Core stellt dieses Merkblatt dem VP auf Anforderung zur Verfügung)

9.3 Für bei Core erbrachte Leistungen erfolgt die Abrechnung über ein mit Core abgestimmtes Formblatt des VP, das die zuständigen Bereichsleiter Core mit Unterschrift anerkannt haben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Core zugegangen.

10 Zahlung

10.1 Zahlungen erfolgen innerhalb 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen von den Vertragsparteien schriftlich festgelegt werden.

10.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist 08141 Reinsdorf, August-Horch-Straße 7.

10.3 Erfolgt die definitive Abnahme erst nach Probetrieb und Ablauf der Gewährleistungszeit, werden 10% des endgültigen Lieferpreises bis nach Ablauf der Gewährleistungszeit als Garantierückbehalt zurückbehalten. Der Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des VP aus den Gewährleistungsbestimmungen. Er wird von Core nach Ablauf der Gewährleistungszeit freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der VP seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.

11 Gewährleistung und Haftung

11.1 a) Core kommt seiner Untersuchungs- und Rügepflicht bereits dadurch nach, dass Warenbegleitpapiere auf Übereinstimmung mit dem in der Einzelbestellung bestimmten Warenempfänger sowie dem Typ und der angeforderten Menge der bestellten Vertragsprodukte,
- Mengendifferenzen zum Lieferschein VP sowie der Einzelbestellung Core,
- äußerlich erkennbare Transportbeschädigungen der Verpackung und der bestellten Vertragsprodukte geprüft werden.

b) Der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige festgestellter Mängel ist genügt, wenn die Mängelanzeige binnen einer Woche nach Gefahrenübergang (gemäß Punkt 6.3 dieser Allgemeinen Bestell- u. Einkaufsbedingungen am Erfüllungsort) bei VP eingeht.

c) Core behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Core Mängel, sobald sie festgestellt werden. VP verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.2 Der VP garantiert, dass die von ihm nach Vertrag zu liefernden Produkte in jeder Hinsicht mangelfrei sind und alle vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen, insbesondere in Bezug auf Material, Design, Ausfertigung und technischer Auslegung, Unterlagen und geforderten Qualitätsstandards. Der VP verpflichtet sich, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Qualitätsprüfung zu verfügen.

Die Herstellung der Ware und die Ausführung der Lieferung hat mit bewährter Konstruktion und Verfahren zu erfolgen. Dabei ist der letzte Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten. Ein Maximum an Betriebssicherheit ist zu gewährleisten. Das Produkt ist derart zu konstruieren, dass die Notwendigkeit von Revisionen und Reparaturen minimal und in kürzester Zeit mit geringstem Aufwand und Kosten vorgenommen werden können.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu beachten und zu erfüllen.

11.3 Sofern nicht abweichende Regelungen bestehen, verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln, der von VP gelieferten Produkte nach 24 Monaten.

11.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung durch VP ist Core im gesetzlichen Rahmen berechtigt, nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache von VP zu verlangen.

11.5 Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt VP. VP verpflichtet sich überdies, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsprodukte verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob diese bei Core oder einem Kunden von Core oder einem Dritten (z.B. Endkunden) entstehen.

11.6 VP ist zudem verpflichtet, Core von geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen Mangelhaftigkeit eines Vertragsproduktes freizustellen, sofern VP den Mangel verschuldet hat. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die Core mangelhafte Vertragsprodukte eingebaut hat sowie die Kosten für die Gewährleistungsabwicklung.

11.7 Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsprodukten oder Produkten von Core, in die die Vertragsprodukte von VP eingebaut worden sind, erforderlich, z. B. weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt VP die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn an mindestens 2,5% der in einem Kalendermonat gelieferten Menge an typgleichen Vertragsgegenständen derselbe Mangel auftritt. Nach Ansicht der Parteien handelt es sich bei Überschreiten der 2,5 %-Grenze nicht mehr um eine einmalige qualitative Abweichung. Bei einer Mängelquote von weniger als 2,5% erfolgt eine Abstimmung zwischen Core und VP, ob ein Serienschaden vorliegt.

11.8 Core ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände auf dessen Kosten – nach Abstimmung mit VP – auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.9 Core ist auch berechtigt, auf Kosten von VP die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Parteien vereinbaren, dass eine Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. Produktionsstockung beim Kunden) entbehrlich ist. In diesen Fällen wird Core den VP unverzüglich informieren und die weiteren Maßnahmen mit VP abstimmen.

11.10 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

12 Freistellung und Schadloshaltung

Der VP garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Gutes keine Rechte Dritter verletzt werden (z.B. Patente, Marken, Schutzrecht, Rechte an Computersoftware) und verpflichtet sich, Core von allfälligen Ansprüchen Dritter, Verfahren, Haftungen, Schäden sowie Kosten und Ausgaben, welcher Art auch immer, vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten, sofern sie

im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und/oder Leistungen des VP oder seinem Versagen bei der Überwachung der genannten Bedingungen oder dem Angebot solcher Waren seitens Core an ihre Kunden stehen.

13 Schutzrechte

Der VP überträgt alle Urheberrechte, welche er im Rahmen dieses Vertrages schafft, auf Core. Insbesondere wird Core das Recht zur unbeschränkten, unbefristeten und unentgeltlichen Nutzung solcher Rechte gewährt.

14 Geheimhaltung

Der VP verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, gegenüber allen Dritten geheim zu halten. Der VP beschränkt den Zugang zu derartigen Informationen und Dokumenten für seine Angestellten, Agenten und Unterlieferanten auf das Notwendige. Dasselbe gilt für den Zweck der Lieferung. Der VP hat sicherzustellen, dass Angestellte, Agenten, Unterlieferanten und Dritte sich derselben Geheimhaltungspflicht unterwerfen wie der VP und sich für jede nichtgenehmigte Verletzung der Geheimhaltungspflicht haftbar machen. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

15 Ethisches Verhalten

15.1 Der VP garantiert hiermit, dass er, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern/ Organen von Core oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) und des englischen Anti-Korruptions-Gesetzes (UK Bribery Act) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der VP wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.

15.2 Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen verpflichtet Core, dem VP derartige Zahlungen oder Leistungen zu ersetzen.

15.3 Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt Core, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche von Core aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der VP ist verpflichtet, Core von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen Core als Folge eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

15.4 Der VP stellt sicher, dass er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex von Core (Verhaltenskodex Zehnder Group) erhält. Der VP hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über die Internetseite der Zehnder Group zu erhalten. Der VP wird sich bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im Wesentlichen dem Verhaltenskodex von Core entsprechen, und wird sicherstellen, dass sich auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages entsprechend verhalten.

16 Datenschutz

Core ist eine Konzerngesellschaft der Zehnder Group AG. Zehnder Group AG und deren Konzerngesellschaften (nachfolgend „Zehnder“) halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein. Im Rahmen der jeweiligen Auftragsabwicklung und der Zusammenarbeit mit kommerziellen Partnern ist Zehnder berechtigt, die Daten der Kontaktpersonen des VP zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen. Grundlagen hierfür sind:

- a) die Vertragsabwicklung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
- b) die berechtigten Interessen von Zehnder gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Gestützt auf ihre berechtigten Interessen, darf Zehnder die genannten Daten für die angegebenen Zwecke innerhalb der Konzerngesellschaften bekanntgeben und verwenden. Die Empfänger können sich auch in Ländern befinden, in denen möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutz-Niveau besteht. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften durch vertragliche Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO sichergestellt.

Die betroffene Person kann einer über die Vertragsabwicklung hinausgehenden, weitergehenden Verwendung seiner Personendaten jederzeit widersprechen. Für Auskünfte oder Widerspruch zur Datenbearbeitung ist die folgende Stelle zu kontaktieren: datenschutz@zehnder-systems.de.

17 Vorfälle im Bereich Datenmanagement

Der VP muss im Falle eines Vorfalls im Bereich Informations- oder Cybersicherheits angemessen reagieren. Der VP verpflichtet sich, solche Vorfälle, einschließlich Verletzung personenbezogener Daten gemäß Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung, Zehnder oder einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffen, unverzüglich und spätestens 48 Stunden, nachdem er einen solchen Vorfall festgestellt hat, zu melden. Diese Vorfälle sind zu melden an: security@zehndergroup.com.

Die Meldung muss mindestens die in Art. 33 Abs.3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Informationen umfassen. Die Meldung an Zehnder befreit den VP nicht von einer Meldung an die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

18 Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Zwickau/ Deutschland. Core behält sich jedoch das Recht vor, die Ansprüche an jedem anderen zuständigen Gerichtsstand geltend zu machen.

19 Schlussbestimmungen

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder einzelne Punkte unregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unregeltelten Aspektes gilt eine angemessene Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

18.2 Die dem VP zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Core weder verrechnet, abgetreten noch verpfändet werden.